

# RS OGH 1989/11/7 10ObS263/89, 10ObS140/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.11.1989

## Norm

GSVG §149

## Rechtssatz

Ebenso wie der Pensionist nicht verpflichtet ist, neben seinem Pensionseinkommen danach zu trachten, sich andere Einkommensquellen zu erschließen, kann er in seinen wirtschaftlichen Dispositionen, so lange kein Rechtsmißbrauch vorliegt, nicht dahin eingeengt werden, Aufwendungen zur Schaffung oder Erhaltung einer Einkommensquelle zu unterlassen, denn durch dabei entstehende Verluste kann der Anspruch auf Ausgleichszulage gegenüber einem Fall, in dem der Pensionist neben dem Pensionseinkommen über keinerlei Einkünfte verfügt, jedenfalls nicht erhöht werden.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 263/89  
Entscheidungstext OGH 07.11.1989 10 ObS 263/89  
Veröff: SSV-NF 3/131
- 10 ObS 140/90  
Entscheidungstext OGH 29.05.1990 10 ObS 140/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0086580

## Dokumentnummer

JJR\_19891107\_OGH0002\_010OBS00263\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>